



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.VI. Des Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Lampadii Apologie.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Julius.

N. VI.

1646.  
Julius.

## Des Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Lampadii Verantwortungsschreiben.

Hoch-Edle ic.

Besonders Groß-günstige Herrn Collegen, Hochgeehrte Freunde ic.

N. VI.  
Des Braun-  
schweig-Lüne-  
burgischen  
Gesandten  
Lampadii  
Apologie.

Der selben sehr werthes Schreiben von 25ten dieses habe ich gestern Abend samt den Beplagen recht erhalten, und darob befunden, daß die solita und von vielen Jahren im Reiche verübte Artificia unaufhörlich fortgesetzt werden, inmassen dann vor wenig Wochen Herr Graf Trautmannsdorff den Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Abgesandten an sich erfordert, und ihme mit harten Worten seine geführte Vota vorgehalten, mit angehängter Ermahnung von solchem Votiren abzustehen; wie derselbe aber auf Befehl des Herren Erz-Bischoffs seine Vota continüirer, haben sie ihn weiter nicht angefochten. Auf dem jüngsten Reichs-Tage zu Regensburg führete Herr Caspar Urban von Gellitsch, Brandenburg-Culmbachischer Cantzler, wolbegründete tapffere Vota, als aber solches den Käyserlichen nicht gefallen wolte, ließen sie denselbigen an sich erfordern, und schreckten ihn dermassen, daß er in continenti davon zog, omnia tractantur subdole & astute per gyros & artificia, nihil fere prudenter & ex solidis principiis. Wer sich per corruptelas & promissiones a vero tramite & studio Reipublicae nicht will abwenden lassen, den will man per terriculamenta & minas distrahiren, und sind zumahl der Catholischen Consilia noch diese Stunde dahin gerichtet, die Evangelischen dergestalt zu fassen und zu beschrecken, das sie ihrer inskünftige allemahl zu eräuender Occasion mächtig seyn können. Valerius Maximus erzehlet unter andern, wasgestalt zu Rom Fimbria vir Consularis darum in judicio beklagt worden, quod percipienti jugulum præbere noluerit, gleichergestalt lamentiren und klagen die Catholischen, daß die Evangelischen in puncto Gravaminum sich in ihrem arbitrio und bisshero verübeter Unterdrückung fürter nicht unterwerffen wollen. Die Evangelischen haben wegen des Geistlichen Vorbehalts schon mehr nachgelassen, als von unsern Vor-Eltern seiter Anno 1555. nicht gesehen, und will doch solches bey ihnen nicht zulangen, allermaßen meine geliebte Herren Collegen aus meinen unterthänigen Relationibus mit mehrerem versehen haben, daß die Catholischen in puncto Gravaminum sich materialiter fast nimmer einlassen wollen, jeso haben sie zu Münster einen Schluß gemacht der heute ausgestellt werden solle; Herr Doctor Langenbeck schreibet mir, es möchte wohl nicht viel saubers daran seyn. Werden die Evangelischen bey dieser Occasion den statum Ecclesiae nicht in Sicherung stellen, so wirds die geliebte Posterität besauffen und beklagen müssen, was man jeso wird vergeben, wird zu ewigen Zeiten vergeben bleiben, was auch durch Hülffe und Assistenz der Cron-Schweden erhalten werden kan, dessen wird sich die Kirche Gottes in Teutschland zu erfreuen haben, und könnten die Catholischen solche der Cronen Assistenz quovis artificio hintertreiben, werden sie es gewis nicht lassen. Lupi nempe abactis canibus transigere volebant, wiewohl dabey nicht ohne Befremdung zu vernehmen, daß die Con-versation mit den Königlichen Schwedischen Abgesandten improbiret werden will, in mehrerer Betrachtung, daß mit Beliebung der Catholischen den Käyserlichen und Königlichen Schwedischen die Unterhandlung in puncto Gravaminum aufgetragen worden, auch seynd alle hierunter ergangene Acta und Handlungen sowol den Herren Käyserlichen als Schwedischen ausgestellt worden, auch haben die Evangelischen nicht unterlassen können, ihre Fundamenta fürzutragen und die Herren Schwedischen zu informiren. Gleicher gestalt haben die Catholischen nicht unterlassen die Königlich-Französischen so schrift- so mündlich zu informiren und auf ihre Seite zu ziehen sich unterstanden.

Daß aber eglische Evangelische Deputirte, ohne Vorwissen der andern Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, mit den Königlichen Schwedischen Handlung

Nr 3

1646.  
Julius.

lung pflegen sollen, ist ganz irrig und eine öffentliche Unwahrheit, auch der evidenz zuwieder, so bald man in puncto Gravaminum mit den Catholischen in Handlung getreten, sind beyderseits gewisse Gesandten von allen Anwesenden deputiret worden, Evangelischer seits die Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Jch, Mecklenburgische, Hessen-Casselsche, die Wetterauschen, der Straßburgische, Nürnbergische und Lübeckische. Catholischen Theils aber Mayns, Colln, Oesterreich, Bayern, Würzburg, Cosniz, Corvey und Doctor Keurelting wegen der Catholischen Reichs-Städte. Obgehörte Evangelische Deputirte haben bald bey den Käyserlichen bald den Schwedischen bald den Französischen negotiiren, und dasselbe fürtragen müssen, was ihnen von andern Evangelischen committirt worden, dieses alles ist öffentlich geschehen, und seynd also ganz unerfindliche Artificia, daß einige Handlung vorgangen seyn solle, welche uns nicht committirt worden. Wahr ist, als man Evangelischen theils uhrthätlich gespüret, daß wir in puncto Gravaminum ohne cooperation der Cron Schweden lauter nichts gedeyliches erheben würden, haben wir die Unterhandlung der Käyserlichen und Königlich Schwedischen öffentlich fürgeschlagen, welche auch so wohl von den Käyserlichen als allen Catholischen bewilliget worden; wahr ist auch, daß die Evangelischen ohne tappere Assistenz der Cron Schweden keine durchgehende Gleichheit, und billigmäßige Vereinhabung erhalten werden, und muß man demnach mit denselben communiciren, quicquid fremant Pontificii, qui ereptam sibi occasionem dolent Evangelicos perpetuo jugo illigandi. Wie Anno 1608. die Evangelischen und Catholischen hefftig an einander geriethen, hat Käyser RUDOLPH noch Zeit währenden Reichs-Tages, Chur-Sachsen durch eine eigene Gefandtschaft verweisen lassen, daß Er fürnemlich solche Consilia Evangelicorum verursachte und führete, Chur-Sachsen aber hat sich der Zeit tappfer erklärt, und der Catholischen Machinationes beschuldiget. Und bin ich diesem nach in den unborgreiflichen Gedanken, Serenissimus Unser gnädiger Fürst und Herr könne mit Zuthun dero Herren Vettern die Käyserliche Majestät beantworten, wasgestalt die Evangelischen von langen Jahren her fast auf allen Reichs-Tagen unaufhörlich die bewusten Gravamina zu erledigen gebethen, und darüber allemahl eine durchgehende Gleichheit gesucht, weil aber solches nimmer zu erheben gewesen, wäre es endlich zu diesem betrübten Kriege ausgeschlagen, und suchten Ihro Fürstlichen Gnaden noch diese Stunde anders nichts, als unter den Ständen Catholischen und Evangelischen theils, weil sie eines Standes, Würde und Hoheit, eine durchgehende Gleichheit: und wäre wohl zu wünschen, daß es in Deutschland dahin nicht gerathen wäre, daß sich die frembden Cronen in die Reichs-Sachen gemischet hätten, weil aber die Cronen in ihrem Propositionibus die Accommodirung der Reichs-Sachen unter andern fürnemlich urgiren, den Königlich Schwedischen Abgesandten auch die Unterhandlung mit Beliebung aller Stände aufgetragen, so könten ja die Evangelischen nicht umgehen, denselben ihre Jura zu eröffnen, und alsdann zu Abhandlung der Gravaminum sowol Catholischen als Evangelischen Theils gewisse Abgesandte deputirt, darunter des Hauses Braunschweig-Lüneburg Abgesandten, mit Beliebung aller Evangelischen Stände, verordnet worden, so wäre ganz irrig und unerfindlich, daß solche Deputation ohne Vorwissen anderer Stände vorgenommen seyn solle, immassen dann den Catholischen nicht verdacht würde, mit den Königlich Französischen und anderen Abgesandten ihres Gefallens umzugehen und zu negotiiren. Es wolte auch sonst ein seltsam Ansehen gewinnen, wann man, bey dieser allgemeinen Versammlung fast aller Christlichen Könige und Potentaten, freyen Reichs-Fürsten fürschreiben wolte, mit wem ihre Gesandten conversiren, und allwo ein jeder sein Anliegen fürtragen solle.

Kayser CAROL der Fünffte wolte Anno 1648. auf dem angestellten Reichs-Tage zu Augspurg den Reichs-Ständen nicht verstaten, daß Sie miteinander ihre Consilia absonderlich communiciren, sondern alles im Reichs-Rath fürtragen solten, und will die jetzige Kayserliche Anmuthung fast gleiches Ansehen gewinnen, daß man den Reichs-Fürsten fürschreiben will, mit wem ihre Gesandten conversiren solten, auch ist wohl höchlich zu verwundern, daß die Leute nicht bewegen kan, die vor Augen

1646.  
Julius.

1646. Augen stehende Göttliche Bestrafung, von ihren gewöhnlichen Infidiis & Artibus abzustehen. Die Kayserliche Majestät könnte auch ersuchet werden, allergnädigste zu langende Verordnung zumachen, daß die Catholischen sich in puncto Gravaminum zur Billigkeit bequemen, und die mehrfältig-gesuchte Equalität ohne weitem Verzug willigen mögen. Als ich unlängster Tage mit Herrn Buschmann Unterredung gepflogen, habe ich ihme Salvatoris nostri regulam vorgestellt: Quicquid tibi vis fieri, hoc fac alteri, & quod tibi non vis fieri, hoc alteri ne feceris, mit Vermelden, die Evangelischen wären erbiethig, mit den Catholischen aus diesem Principio die Gravamina zu erledigen. Die Catholischen haben aber dazu gar keine Ohren, sondern wollen einen solchen Vortheil reserviren, daß Sie der Evangelischen allemahl mächtig seyn können: wenn man Evangelischen Theils sich solche der Catholischen gewöhnliche Machinationes und Terriculamenta wolte schrecken lassen; so müste man libertatem Ecclesie simul & Reipublicæ, wie auch künfftige Versicherung prostituiren, und sich den wiederwärtigem Machinationibus untergeben, welches der Allerhöchste gnädiglich verhüten, sondern gute Consilia und tapfern Muth väterlich verleihen wolte. Wolte es meinen Herren Collegen für vermelden, und sie dem starcken Obhalt des Allerhöchsten getreulich befehlen,

1646.  
Julius.

Verbleibend derselben ꝛc.

Dfnabrück, am 29. Junii,  
Anno 1646.

## §. VI.

Chur-Sächsische Intercession vor die Religions-Freyheit, in denen Kayserlichen Erblanden, dann wegen Breslau.

Was vor triffige Vorstellung von Chur-Sächsischer Seite, vor die Evangelische Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, Böhmen und Schlesien, dann wegen der von den Jesuiten wider die Stadt Breslau vorzunehmenden Beeinträchtigung, geschehen, zeigen nachstehende beyde Schreiben N. I. & II. nebst der von dem Grafen von Trautmannsdorff darauf ertheilten Antwort sub N. III.

### N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten Schreiben an den Grafen von Trautmannsdorff, das Freye Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession in Böhmen, Schlesien und den Kayserlichen Erb-Landen betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, auch zu Hungarn und Böhmen Königlich-er Majestät vortrefflicher Herr Abgesandter,

Hoch-Wohlgebohrner Graff, Gnädiger Herr!

N. I.  
Chur-Sächsische Intercession vor die Evangelischen in Böhmen Schlesien und den Erb-Landen.

Eu. Hoch-Gräfflichen Excellenz ruhet sonder Zweifel in frischem Andencken, was auf Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, Unsers gnädigsten Herrn, gnädigen Befehl, der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, Erb-Landen halben, des Römischen Reichs Böhmen und der Schlesien, und daß deren Unterthanen das Freye Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession, wie sie dasselbe vor diesem gebrauchet, verstatet werden möchte, bey Eu. Hoch-Gräfflichen Excellenz am 18. Aprilis und 30. Maji lt. vet. dieses Jahrs, wir beweglich angebracht, auch welcher gestalt Eu. Hoch-Gräffliche Excellenz uns damahls mit der Resolution versehen, ob wäre kein Corpus der Augspurgischen Confessions-Verwandten mehr in Böhmen, oder die sich außershalb dem Römischen Reichs aufhielten, so Gürtler darin hätten, in der Schlesien aber wären nur Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Unterthanen der Catholischen Religion zugethan. Diweil nun der Augspurgischen Confession